

Einkaufsbedingungen der MÜHLEN SOHN GMBH & CO. KG

Die Einkaufsbedingungen von MÜHLEN SOHN („MÜHLEN SOHN“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss / Allgemeines

- 1.1 Die MÜHLEN SOHN - Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Es gelten vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich die unter Ziffer 1.1 aufgezählten Regelungen. Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MÜHLEN SOHN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Ein Vertrag kommt durch die Bestellung von MÜHLEN SOHN auf das schriftliche Angebot des Lieferanten zustande.
- 1.4 Ist eine Bestellung von MÜHLEN SOHN dem Lieferanten verspätet zugegangen, so hat der Lieferant die Verspätung MÜHLEN SOHN unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert der Lieferant die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Bestellung als nicht verspätet.
- 1.5 Werden Lieferung oder einzelne Lieferteile von staatlichen Import- bzw. Exportvorschriften erfasst, so ist es Sache des Lieferanten, die erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.
- 1.6 Von MÜHLEN SOHN übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind verbindlich.
- 1.7 Eigentums- und Urheberrechte von Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art gehen auf MÜHLEN SOHN über. Sie dürfen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verwendet und an Dritte weitergegeben werden.
- 1.8 Der Lieferant hat spätestens mit Auslieferung der Ware die geforderten Qualitätszeugnisse an MÜHLEN SOHN zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises für die bestellte Ware fällig. Darüber hinaus behält sich MÜHLEN SOHN im Falle eines höheren Schadens die entsprechende Geltendmachung vor. Dem Lieferanten steht jedoch der Nachweis eines geringeren Schadens offen.
- 1.9 Der Lieferant hat MÜHLEN SOHN unverzüglich, spätestens jedoch mit Lieferung der Ware alle für die Lieferung und deren vertraglich vorausgesetzten bzw. gewöhnlichen Gebrauch erforderlichen Nachweise, wie beispielsweise Prüfsertifikate, Analyseberichte, Abnahmezeugnisse usw. unverzüglich zu übergeben.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
- 2.2 Soweit nicht in der Bestellung anders ausgewiesen, gelten die Preise inkl. Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

- 2.3 Kostenvoranschläge sind bindend und kostenlos.
- 2.4 MÜHLEN SOHN zahlt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 2.5 Die Zahlungsfrist nach Ziffer 2.4 beginnt mit Zugang der Rechnung des Lieferanten, soweit diese den Anforderungen gem. Ziffer 8 genügt, nicht jedoch vor vollständiger Ablieferung der geschuldeten Ware durch den Lieferanten.
- 2.6 Die Zahlungsfrist beginnt, sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, abweichend von Ziffer 2.5 nicht vor der Abnahme.
- 2.7 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

3. Liefertermine

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.2 Im Falle des Lieferverzugs ist MÜHLEN SOHN berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, MÜHLEN SOHN nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
- 3.3 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind MÜHLEN SOHN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht von MÜHLEN SOHN, nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Entgegennahme

- 4.1 Teillieferungen und Teileleistungen sind unzulässig.
- 4.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gehen Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Incoterms DDP.
- 4.3 Erfüllungsort ist der Sitz von MÜHLEN SOHN in Blaustein.
- 4.4 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer oder sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen. Sind einer Lieferung die Versandpapiere nicht beigelegt, so lagern die gelieferten Waren bis zur Ankunft der Versandpapiere bei der MÜHLEN SOHN auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.
- 4.5 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang bei der von MÜHLEN SOHN angegebenen Versandanschrift über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.6 Die Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien sind vom Lieferanten zu tragen.

4.7 Vom Lieferanten ist die Gattung geschuldet, nicht der Vorrat.

5. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

- 5.1 MÜHLEN SOHN ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung durch den Lieferanten, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen.
- 5.2 Zeigt sich eine Qualitäts- oder Quantitätsabweichung später, so ist MÜHLEN SOHN verpflichtet, die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung zu machen.
- 5.3 Die Mangelanzeige in Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 5.4 Der Lieferant leistet MÜHLEN SOHN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr. Soweit für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen der erfolglose Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung erforderlich ist, muss die angemessene Nachfrist nicht länger als 5 Arbeitstage ab Zugang nach Erfüllungsforderung beim Lieferanten sein.
- 5.5 Dem Lieferanten ist bekannt, dass MÜHLEN SOHN die Ware zur Weiterverarbeitung bzw. Weiterveräußerung an ihre Endkunden bezieht. Wenn MÜHLEN SOHN die vom Lieferanten hergestellte Ware als Folge ihre Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Endkunde von MÜHLEN SOHN den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte von MÜHLEN SOHN gegen den Lieferanten, wegen des vom Endkunden geltend gemachten Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.

In diesem Fall kann MÜHLEN SOHN beim Verkauf einer neu hergestellten Sache vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die MÜHLEN SOHN im Verhältnis zu ihrem Endkunden nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hatte, wenn der vom Endkunden der MÜHLEN SOHN geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf MÜHLEN SOHN vorhanden war.

In den vorstehenden Fällen findet § 476 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist mit dem Übergang der Gefahr auf den Endkunden der MÜHLEN SOHN beginnt. Die in Ziffer 5.5 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei (2) Jahren nach Ablieferung der Sache.

Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche der MÜHLEN SOHN gegen den Lieferanten wegen des Mangels einer an den Endkunden der MÜHLEN SOHN verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem MÜHLEN SOHN die Ansprüche ihres Endkunden erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache an MÜHLEN SOHN abgeliefert hat.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sofern MÜHLEN SOHN beim Lieferanten Teile bereitstellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für MÜHLEN SOHN vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt MÜHLEN SOHN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von MÜHLEN SOHN zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 6.2 Dem Lieferanten von MÜHLEN SOHN überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, sonst bereit gestelltes Material, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen u. ä. bleiben Eigentum von MÜHLEN SOHN .
- 6.3 Die in Ziffer 6.2 benannten Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MÜHLEN SOHN (§ 183 BGB) zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung). Diese Unterlagen können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, von MÜHLEN SOHN jederzeit heraus verlangt werden. Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht.

7. Haftung

- 7.1 Wird MÜHLEN SOHN wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant MÜHLEN SOHN aus der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.
- 7.2 Wird MÜHLEN SOHN wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder von Patentrechten seitens vom Lieferanten gelieferter Sachen in Anspruch genommen, so hat der Lieferant MÜHLEN SOHN aus der hieraus resultierenden Inanspruchnahme freizustellen.

8. Rechnungen

- 8.1 Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung für jede Bestellung und Lieferung gesondert unter Angabe der Bestellnummer sowie sonstiger Bestellkennzeichen an die Adresse von MÜHLEN SOHN zu erteilen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist.
- 8.2 Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Die Steuernummer ist anzugeben. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen werden dem Aussteller zurückgesandt.

9. Versicherung

- 9.1 Die Kosten einer Versicherung der gelieferten Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, wird von MÜHLEN SOHN nicht übernommen.
- 9.2 Der Lieferant ist darüber in Kenntnis gesetzt, dass MÜHLEN SOHN SVS- und RVS-Verbotkunde ist.

10. Abtretung und Verpfändung Die Abtretung oder Verpfändung an vertraglichen Ansprüchen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von MÜHLEN SOHN (§ 183 BGB) wirksam. MÜHLEN SOHN wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

11. Ersatzteile

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 11.2 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, MÜHLEN SOHN hiervon zu unterrichten und MÜHLEN SOHN Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Referenzen und Veröffentlichungen

Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder Veröffentlichungen die Firma oder das Markenzeichen von MÜHLEN SOHN nur nennen, wenn diese vorher schriftlich zugestimmt hat (§ 183 BGB).

13. Sistierung / Kündigung / Höhere Gewalt

- 13.1 MÜHLEN SOHN hat das Recht, eventuelle Abnahmeverpflichtungen zu sistieren. Die Sistierung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten. Während der Sistierung ruhen die vertraglichen Rechte und Pflichten. Dauert die Sistierung länger als drei Monate, so hat der Lieferant einen Anspruch den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall hat der Lieferant einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Lieferant 5 von Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Lieferung und/oder Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- 13.2 MÜHLEN SOHN hat das Recht bis zur Erfüllung durch den Lieferanten den Vertrag jederzeit zu kündigen. In diesem Fall hat der Lieferant einen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Lieferant 5 von Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Lieferung und/oder Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- 13.3 MÜHLEN SOHN hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn Betriebsstörungen vorliegen, die ohne das Verschulden von MÜHLEN SOHN veranlasst sind (insbesondere höhere Gewalt oder Transportengpässe), wenn diese Störung nicht lediglich kurzfristig sind oder Fixcharakter haben.

14. Kennzeichnung / Allgemeines

- 14.1 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat – soweit nicht anderes vereinbart ist – der Lieferant zu tragen.
- 14.2 Der Lieferant erstattet die Rücktransportkosten der Verpackung.
- 14.3 Leistungs- und Erfüllungsort für die Verpflichtung des Lieferanten gegenüber der MÜHLEN SOHN ist der Hauptsitz von MÜHLEN SOHN.
- 14.4 Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.
- 14.5 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist am Hauptsitz von MÜHLEN SOHN in Blaustein. Klageerhebungen am gesetzlichen Gerichtsstand des Bestellers behält sich MÜHLEN SOHN vor.
- 14.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).